

---

**Gemeinde Hundwil**  
Kanton Appenzell A.Rh.



## Gemeindeordnung

---

| Von der Einwohnergemeinde genehmigt am ~~27. November 2016~~

| Vom Regierungsrat genehmigt am ~~6. Dezember 2016~~

|

## Inhaltsverzeichnis

<b>Die Einwohnergemeinde Hundwil .....</b>	<b>4</b>
<b>A Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck .....	4
Art. 2 Organe .....	4
Art. 3 Allgemeine Bestimmungen .....	4
<b>B Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>6</b>
Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten .....	6
Art. 5 Wahlen .....	6
Art. 6 Obligatorisches Referendum .....	6
Art. 7 Fakultatives Referendum .....	8
<b>C Initiativrecht .....</b>	<b>8</b>
Art. 8 Gegenstand, Unterschriftenzahl .....	8
Art. 9 Form .....	8
Art. 10 Verfahren .....	8
Art. 11 Gegenvorschlag, doppeltes Ja .....	9
<b>D Mitwirkungsrechte .....</b>	<b>9</b>
Art. 12 Vernehmlassungen .....	9
<b>E Gemeinderat .....</b>	<b>9</b>
Art. 13 Zusammensetzung .....	9
Art. 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	9
Art. 15 Publikation .....	11
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse .....	11
Art. 18 Gemeinderat als Wahlbehörde .....	13
Art. 19 Ausserordentliche Lagen .....	13
Art. 20 Büro des Gemeinderates .....	13
Art. 21 Gemeindepräsidium .....	14
Art. 22 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber .....	14
Art. 23 Kommissionen .....	15
Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt .....	16
<b>G Geschäftsprüfungskommission .....</b>	<b>17</b>
Art. 26 Zusammensetzung .....	17
Art. 27 Aufgaben und Befugnisse .....	17
<b>H Schweigepflicht .....</b>	<b>19</b>
Art. 28 Schweigepflicht .....	19
<b>I Finanzhaushalt .....</b>	<b>19</b>
Art. 29 Grundsatz .....	19
<b>K Rechtsschutz .....</b>	<b>19</b>
Art. 30 Rechtsmittel, Rekursrecht .....	19
Art. 31 Aufsichtsbeschwerde .....	21

<b><u>K</u></b>	<b><u>Schlussbestimmungen .....</u></b>	<b><u>21</u></b>
	<u>Art. 32 Inkrafttreten, aufgehobene Erlasse.....</u>	<u>21</u>

**Die Einwohnergemeinde Hundwil**

beschliesst gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung [\(bGS 111.1\)](#)<sup>4</sup> und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> [\(bGS 151.11\)](#):

**A Grundlagen****Art. 1 Zweck**<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Hundwil im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

<sup>2</sup>Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.

~~**Art. 2 Einwohnergemeinde**<sup>4</sup>~~

~~Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.~~

**Art. 32 Organe**<sup>5</sup>

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten<sup>7</sup>;
- b) der Gemeinderat<sup>1</sup>;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 43 Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes für

- a) die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen<sup>61</sup>,
- b) die Unvereinbarkeit<sup>72</sup>;
- c) die Amtsdauer<sup>83</sup>;
- d) den Ausstand<sup>94</sup>;
- e) die Protokollführung<sup>105</sup>;
- f) die Schweigepflicht<sup>116</sup>;
- g) die Information und Akteneinsicht<sup>127</sup>;
- h) die Aufbewahrung und Archivierung<sup>138</sup>.

<sup>1</sup> Art. 5 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>2</sup> Art. 6 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>3</sup> Art. 7 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>4</sup> Art. 8 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>5</sup> Art. 9 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>6</sup> Art. 10 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>7</sup> Art. 11 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>8</sup> Art. 12 Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>1</sup> bGS 111.1

<sup>2</sup> bGS 151.11

<sup>3</sup> Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>4</sup> Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>5</sup> Art. 13 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>6</sup> Art. 5 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>7</sup> Art. 6 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>8</sup> Art. 7 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>9</sup> Art. 8 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>10</sup> Art. 9 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>11</sup> Art. 10 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>12</sup> Art. 11 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>13</sup> Art. 12 des Gemeindegesetzes und Archivgesetz (bGS 421.10)

## B Die Stimmberechtigten

### Art. 54 Gesamtheit der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

**Kommentiert [FR1]:** War in der vorherigen GO einziger Absatz.

### Art. 65 Wahlen<sup>44</sup>

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates<sup>45,10</sup>;
- b) ~~die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;~~
- c) ~~die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.~~

### Art. 76 Obligatorisches Referendum<sup>46</sup>

<sup>4</sup> Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) ~~Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;~~  
neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 125'000.00;
- c) ~~Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,~~  
neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.00;
- d) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;<sup>5</sup>
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;<sup>6</sup>
- f) ~~die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentlichen Änderungen der Statuten von Zweckverbänden;~~
- gf) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind;<sup>7</sup>
- hg) ~~der vom Gemeinderat vorgelegte Voranschlag mit der Festsetzung des Steuerfusses der Erfolgsrechnung.~~  
Voranschlag und Steuerfuss.

**Kommentiert [FR2]:** untersteht neu dem fakultativen Referendum (Art. 7)

**Kommentiert [FR3]:** untersteht neu dem fakultativen Referendum (Art. 7)

**Kommentiert [FR4]:** untersteht neu dem fakultativen Referendum (Art. 7)

<sup>9</sup> Art. 50 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

<sup>10</sup> Art. 71 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 46 Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

~~<sup>2</sup> Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen:~~

- ~~a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 125'000.--,~~
- ~~a) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.--.~~

---

<sup>14</sup> Art. 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>15</sup> Art. 71 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>16</sup> Art. 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

**Art. 87 Fakultatives Referendum**

Wenn mindestens 20 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinderates schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Jahresrechnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.~~00~~– bis Fr.125'000.~~–,00~~;
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 30'000.~~–00~~ bis Fr. 60'000.~~–00~~;
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine Abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- e)f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.

**C Initiativrecht****Art. 98 Gegenstand, Unterschriftenzahl<sup>17</sup>**

- 1 Mit einer Initiative können verlangt werden:
  - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung<sub>;</sub>
  - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.
- 2 Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 3 Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen<sup>18</sup>.

**Art. 109 Form<sup>19</sup>**

- 1 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- 2 Wird mit einer Initiative die Teilrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

**Art. 110 Verfahren<sup>20</sup>**

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

<sup>17</sup> Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 49 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>18</sup> Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>19</sup> Art. 50 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>20</sup> Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)



<sup>2</sup> Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;

b) übergeordnetem Recht widerspricht;

c) undurchführbar ist.

<sup>3</sup> Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung (bGS 111.1)

und das Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12).

#### **Art. ~~42~~11 Gegenvorschlag, doppeltes Ja<sup>24</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig, sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).

<sup>23</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12).

## **D Mitwirkungsrechte**

#### **Art. ~~13~~ — Volksdiskussion**

~~Der Gemeinderat kann Abstimmungsvorlagen nach erster Lesung der Volksdiskussion unterstellen.~~

#### **Art. ~~44~~12 Vernehmlassungen<sup>22</sup>**

<sup>1</sup> Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften ~~sind die~~können interessierten Kreise zur Vernehmlassung ~~einzuladeneingeladen werden~~.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

## **E Gemeinderat**

#### **Art. ~~45~~13 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus ~~sieben Mitgliedern~~der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums selbst.

#### **Art. ~~46~~14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal monatlich und dazwischen so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens vier~~die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn die Umstände es erfordern und ein Mehrheitsbeschluss vorliegt, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Tele-

fon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkularverfahrens beschliessen.

- <sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet ~~der~~die oder ~~die~~der Vorsitzende.

---

<sup>21</sup> Art. 54, Art. 55 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 59, Art. 60 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>22</sup> Art. 57 der Kantonsverfassung (bGS 111.1)

**Art. 1715 ~~Ausschluss der Öffentlichkeit~~ Publikation**

- <sup>1</sup> ~~Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich<sup>23</sup>. Geschäfte und Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind angemessen zu veröffentlichen<sup>24</sup>. Die Gemeindekanzlei publiziert die Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, im vollen Wortlaut in den amtlichen Publikationsorganen. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.~~
- <sup>2</sup> ~~Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind im Inseratenteil der amtlichen Publikationsorgane unter Angabe der Referendumsfrist bekannt zu machen. Die Beschlüsse können zudem auf der Gemeindekanzlei eingesehen und dort bezogen werden.~~

**Art. 1816 ~~Aufgaben und Befugnisse~~<sup>25</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> ~~Im Besonderen obliegen ihm~~ Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) ~~Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde;~~
  - b) ~~Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes;~~
  - c) ~~die Ausarbeitung und Begutachtung aller der Einwohnergemeinde zu unterbreitenden Vorlagen, Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Wahrung der Interessen der Gemeinde;~~
  - d) ~~die Organisation öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Voranschlag und wichtigen Sachvorlagen, Erarbeitung und Überprüfung der Erlasse und Beschlüsse zuhanden der Stimmberechtigten;~~
  - e) ~~die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, die Finanzplanung der Gemeinde, die Ausarbeitung des Voranschlages, wobei Ausgabenposten bis zum Maximum des fakultativen Referendums aufgenommen werden, Kostenkontrolle der Gemeindefinanzen und ausarbeitung des Voranschlags und der Finanzplanung zuhanden der Stimmberechtigten;~~
  - f) ~~Beschlussfassung über:~~
    - a. ~~neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 60'000.-;~~
    - b. ~~neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 30'000.-;~~
    - c. ~~gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung<sup>26</sup>;~~
  - f) ~~Organisation öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Voranschlag und wichtigen Sachvorlagen;~~
  - g) ~~Schaffung neuer Stellen für Lehrende und Stellen für das übrige Gemeindepersonal;~~  
~~Erlass von gemeinderätlichen Verordnungen;~~

Kommentiert [FR5]: In Art. 17 festgelegt.

Kommentiert [FR6]: in Art. 16 lit. i festgelegt

- h) ~~die Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Delegierten;~~
- i) ~~die Wahrung der Interessen der Gemeinde in der Region und die Vertretung der Gemeinde gegen aussen und innen, Schaffung neuer Stellen für Lehrende und Stellen für das übrige Gemeindepersonal;~~
- j) Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- k) ~~die~~ Einreichung gerichtlicher Klagen und die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde;<sup>23</sup>
- l) ~~die~~ Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

---

<sup>23</sup> Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

<sup>24</sup> Art. 67 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 11 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>25</sup> Art. 18, Art. 19 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>26</sup> Art. 19 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

**Art. 17 Finanzkompetenzen**

- a) Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde;
- b) Entscheid über neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis zu Fr. 60'000.00;
- c) Entscheid über neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 30'000.00;
- d) Entscheid über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- e) Gewährung von Nachtragskrediten und Zusatzkrediten zu Objektkrediten im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen, unabhängig von der Höhe des Grundkredits.

**Art. 1918 Gemeinderat als Wahlbehörde**

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten Wahlbehörde für die von der Gemeinde zu besetzenden Ämter sowie für das Gemeindepersonal und die Lehrenden. In gemeinderätlichen Pflichtenheften kann eine Delegation erfolgen.

**Art. 2019 Ausserordentliche Lagen<sup>27</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendige Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. ~~Menschen zu retten, Schäden zu verhindern und die öffentlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten.~~
- <sup>2</sup> ~~Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die normalen Finanzkompetenzen gebunden. Er ist nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.~~
- <sup>3</sup> Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen setzt der Gemeinderat den Gemeindeführungsstab (GFS) ein<sup>28</sup>.

**Art. 2420 Büro des Gemeinderates**

- <sup>1</sup> Das Büro des Gemeinderates besteht aus ~~dem-der~~ Gemeindepräsident~~en~~ oder ~~der-dem~~ Gemeindepräsident~~in~~, ~~dem-der~~ Vizepräsident~~en~~ oder ~~der-dem~~ Vizepräsident~~in~~ und ~~dem-der~~ Gemeindegeschreiber~~in~~ oder ~~der-dem~~ Gemeindegeschreiber~~in~~ mit beratender Stimme.
- <sup>2</sup> Es bereitet in besonderen Fällen Anträge an den Gemeinderat vor und unterstützt in dringenden Fällen das Gemeindepräsidium bei der Anordnung der notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

**Art. 2221 Gemeindepräsidium<sup>29</sup>**

- 1 ~~Der/Die~~ Gemeindepräsidentin oder ~~die/der~~ Gemeindepräsidentin übt die durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus. Sie oder er präsidiert den Gemeinderat, führt den Vorsitz im Gemeinderat. Sie/Er oder sie-er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- 2 ~~Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Das Gemeindepräsidium ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen teilzunehmen.~~
- 3 ~~Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig. Dem Gemeindepräsidium obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.~~
- 4 ~~Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Gemeindepräsidium ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Der Gemeinderat ist von Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.~~

**Art. 2322 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiberin<sup>30</sup>**

- 1 ~~Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.~~
- 2 ~~Er/Sie oder sie-er~~ fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus. Sie sind von ~~ihm/ihr~~ oder ~~ihr/ihm~~ und dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zu unterzeichnen.
- 3 ~~Er/Sie oder sie-er~~ leitet die ~~Gemeindeverwaltung~~ (Gemeindekanzlei), unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.
- 4 Weitere Funktionen werden ~~ihm/ihr~~ oder ~~ihr/ihm~~ durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

<sup>27</sup> Art. 20 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>28</sup> Art. 7 des Bevölkerungsschutzgesetzes (bGS 511.1)

<sup>29</sup> Art. 21 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>30</sup> Art. 22 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

## F ~~Die gemeinderätlichen~~ Kommissionen

### Art. ~~2423~~ Kommissionen

- ~~1 Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen und Vertretungen ernennen<sup>34</sup>.~~
- ~~2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz sowie die Anzahl der Mitglieder in Kommissionen. Er ernennt und entlässt die Mitglieder. In der Regel wird die Kommission durch ein ihr angehörendes Mitglied des Gemeinderates präsiert.~~
- ~~3 Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit der von ihm gewählten Kommissionen und Vertretungen verantwortlich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden.~~
- ~~4 Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit der von ihm gewählten Kommissionen und Vertretungen verantwortlich.~~
- ~~5 Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen. Die Protokolle und wichtige Akten sind zeitnah zu archivieren und dazu der Gemeindekanzlei zu übergeben.~~
- ~~6 Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkularbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten, in der Regel in der nächsten Sitzung.~~
- ~~7 Die Kommissionen und Amtsstellen haben die für sie massgeblichen Vorschlagskredite einzuhalten.~~
- ~~8 Wenn dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig sind, ist entweder ein Nachtragskredit<sup>11</sup> einzuholen oder eine Kreditüberschreitung<sup>12</sup> zu bewilligen.~~

### Art. ~~2924~~ Kommissionen mit besonderen Aufgaben

- 1 Die Alpkommission ist mit der Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Alprechte betraut und ist verantwortlich für den Unterhalt und Ersatz der Alpbäude.
- ~~2 Als Institution des Gesundheitswesens kann die Gemeinde Hundwil ein Alters- und Pflegeheim führen. Dazu setzt der Gemeinderat eine Heimkommission ein.~~
- ~~3~~2 Für die Alprechte ~~und das Alters- und Pflegeheim~~ ist eine Rechnung nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung<sup>37-13</sup> zu führen.

**Kommentiert [FR7]:** Dieser Artikel wurde vorverschoben und ist neu unter Art. 24 festgelegt.

<sup>11</sup> Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

<sup>12</sup> Art. 15 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

<sup>13</sup> Art. 20 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

**Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt**

- <sup>1</sup> In die gemeinderätlichen Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte o-der auswärts wohnende Personen wählbar<sup>32</sup>.
- <sup>2</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist der Gemeindekanzlei innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und die Rückgabe aller vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann die Zurücktretenden auf ihren Wunsch mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen.
- <sup>4</sup> Zurücktretende haben ihre Demission spätestens bis zum 30. November schriftlich dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einzureichen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juni<sup>33</sup>.
- <sup>5</sup> Die Akten sind, soweit sie nicht archiviert werden, dem Nachfolger oder der Nachfolgerin zu übergeben.

**Art. 26 ~~Vorsitz~~**

~~Für die gemäss Art. 24 gewählten Kommissionen bestimmt der Gemeinderat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. In der Regel wird die Kommission durch ein ihr angehörendes Mitglied des Gemeinderates präsidiert.~~

<sup>31</sup> Art. 24 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>32</sup> Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>33</sup> Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) und Art. 5 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)



**Art. 27** **Protokoll**<sup>34</sup>

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

<sup>2</sup> Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit erfolgten Zirkularbeschlüsse sind in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Protokolle und Akten sind der Gemeindkanzlei zur Archivierung zu übergeben, sobald sie von den Kommissionen nicht mehr benötigt werden.

Kommentiert [FR8]: In Art. 23 festgelegt.

**Art. 28** **Einhaltung des Voranschlages**

<sup>1</sup> Die Kommissionen und Amtsstellen haben die für sie massgeblichen Voranschlagskredite einzuhalten.

<sup>2</sup> Wenn dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig sind, ist entweder ein Nachtragskredit<sup>35</sup> einzuholen oder eine Kreditüberschreitung<sup>36</sup> zu bewilligen.

Kommentiert [FR9]: In Art. 23 festgelegt.

**Art. 29** **Kommissionen mit besonderen Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Alpkommission ist mit der Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Alprechte betraut und ist verantwortlich für den Unterhalt und Ersatz der Alpgebäude.

<sup>2</sup> Als Institution des Gesundheitswesens kann die Gemeinde Hundwil ein Alters- und Pflegeheim führen. Dazu setzt der Gemeinderat eine Heimkommission ein.

<sup>3</sup> Für die Alprechte und das Alters- und Pflegeheim ist eine Rechnung nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung<sup>37</sup> zu führen.

**G** **Geschäftsprüfungskommission****Art. 26** **Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission oder des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und 2 weiteren Mitgliedern.

**Art. 3027** **Aufgaben und Befugnisse**<sup>38</sup>

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) prüft die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>14</sup>. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei;
- b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Kommissionen und der gesamten Gemeindeverwaltung;
- c) erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören;

<sup>14</sup> Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

- d) erstellt nach Ablauf eines Amtsjahres einen Detailbericht zuhanden des Gemeinderates mit Empfehlungen und Anträgen;
- e) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen;
- f) teilt Beanstandungen und Anregungen direkt den betreffenden Kommissionen oder Amtsinhabern mit. Solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten;
- g) übergibt Protokolle und Akten, soweit sie von der Kommission nicht mehr benötigt werden, der Gemeindekanzlei zur Archivierung, spätestens am Ende jedes Amtsjahres.

- <sup>1</sup>~~—Sie prüft die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.~~
- <sup>2</sup>~~—Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.~~
- <sup>3</sup>~~—Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.~~

---

<sup>24</sup>—Art. 9 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>25</sup>—Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

<sup>26</sup>—Art. 15 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

<sup>27</sup>—Art. 20 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

<sup>28</sup>—Art. 23 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

**Art. 31** ~~Weitere Kontrollorgane~~

~~Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei<sup>39</sup>.~~

Kommentiert [FR10]: In Art. 27 lit. a festgelegt.

**Art. 32** ~~Beanstandungen und Anregungen~~

~~Beanstandungen und Anregungen sind den betreffenden Kommissionen oder Amtsinhabern direkt mitzuteilen. Solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten.~~

Kommentiert [FR11]: In Art. 27 lit. f festgelegt.

**Art. 33** ~~Protokolle und Akten~~

~~Protokolle und Akten sind, soweit sie von der Kommission nicht mehr benötigt werden, der Gemeindkanzlei zur Archivierung zu übergeben, spätestens am Ende jedes Amtsjahres.~~

Kommentiert [FR12]: In Art. 27 lit. g festgelegt.

## H Schweigepflicht

### Art. 3428 Schweigepflicht<sup>40</sup>

- <sup>1</sup> Mitglieder der Behörden, Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.
- <sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

## I Finanzhaushalt

### Art. 29 Grundsatz

~~Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes<sup>15</sup>.~~

## IK Rechtsschutz

### Art. 3530 Rechtsmittel, Rekursrecht

- <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen<sup>44,16</sup>.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates sowie gegen letztinstanzliche Verfügungen der Organe von Zweckverbänden ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen der Rekurs an den Regierungsrat möglich<sup>42</sup>.
- <sup>3</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>43,17</sup>.

<sup>15</sup> Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

<sup>16</sup> Art. 16, Art. 17, Art. 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

- 4 Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>1844</sup>.

---

<sup>38</sup> Art. 38 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

<sup>40</sup> Art. 10 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>41</sup> Art. 16, Art. 17, Art. 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

<sup>42</sup> Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>43</sup> Art. 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

<sup>44</sup> Art. 62, Art. 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

---

<sup>17</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

<sup>18</sup> Art. 62, Art. 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

**Art. ~~36~~31 Aufsichtsbeschwerde<sup>45</sup>**

Gegen Beamte oder Angestellte sowie Kommissionen und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

**K Schlussbestimmungen****Art. ~~37~~32 Inkrafttreten, aufgehobene Erlasse**

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeordnung vom ~~17. Oktober 2000~~ 6. Dezember 2016 wird damit aufgehoben.
- <sup>3</sup> Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aller andern kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

---

<sup>45</sup> ~~Art. 46 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)~~